

Härtefallhilfe für Unternehmen

Mittel aus dem Härtefallfonds beantragen

Stand 05.06.2021

Diplom Finanzwirt (FH)

Stefan Dickmann

Steuerberater, Kamp-Lintfort

Inhalt

1	Voraussetzungen des Hilfsprogramms	3
1.1	Unternehmen und Selbständige	3
1.1.1	Grundlagen.....	3
1.1.2	Unternehmen, Soloselbständige und gemeinnützige Unternehmen.....	3
1.1.3	Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten	6
1.1.4	Verbundene Unternehmen	7
1.1.5	Antragsberechtigungen.....	10
1.1.6	Weitere Vorgaben.....	10
1.2	Pandemiebedingte Härte und existenzbedrohende Situation	11
1.2.1	Grundsätzliches.....	11
1.2.2	Problem Umsatzrückgänge.....	13
1.2.3	Problem Neugründungen.....	14
1.2.4	Problem Umstrukturierungen	15
1.2.5	Problem Mischbetriebe	16
1.2.6	Weitere Vorgaben in Mecklenburg-Vorpommern	16
2	Umsätze und Kosten.....	22
2.1	Höhe der Härtefallhilfen.....	22
2.1.1	Grundlagen zu den Umsätzen	22
2.1.2	Vorgaben zur Höhe der Hilfen in Mecklenburg-Vorpommern	22
2.2	Förderfähige Kosten.....	26
3	Antragstellung	41
3.1	Grundsätzliches	41
3.2	Notwendige Unterlagen.....	41
3.3	Transparenzregisterpflichten	44

1 Voraussetzungen des Hilfsprogramms

1.1 Unternehmen und Selbständige

1.1.1 Grundlagen

Mit dem Härtefallfonds hat das Land Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit geschaffen, Unternehmen, die besonders hart von der Corona-Pandemie betroffen sind, im Einzelfall zu unterstützen.

Dabei soll den Unternehmen, die durch die Folgen der Pandemie in besonderem Maße getroffen wurden, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Zuschüsse erhalten haben oder bei denen die gewährten Mittel aufgrund spezieller Fallkonstellationen nicht ausreichen, um die Krise bereits mit Bundesmitteln zu überwinden, durch die Härtefallhilfe eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung gewährt werden können.

Für die Härtefallhilfen wird in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und derzeit dem 30. April 2021 betrachtet.

1.1.2 Unternehmen, Soloselbständige und gemeinnützige Unternehmen

Grundsätzlich können Unternehmen aller Branchen einschließlich der Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen), sowie Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe zur Antragstellung berechtigt sein. Dies ergibt sich aus den Vorgaben der Überbrückungshilfe III, und weil die Ausführungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern hierzu keine weiteren Angaben machen.

Als Unternehmen gilt demnach jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist. Als Soloselbständige gelten Antragstellende, die unabhängig der Stundenanzahl weniger als einen Mitarbeiter beschäftigen. Die Definition eines Soloselbständigen entspricht damit den Vorgaben des Bundes in Bezug auf die Überbrückungshilfeprogramme. Eine Berechnung der Mitarbeiteranzahl auf Basis von Vollzeitäquivalenten findet damit für die Frage der Antragsberechtigung nicht statt. Sie ist gleichwohl bedeutsam für die Frage der Höhe der förderfähigen Kosten (s. unten).

Problemfall Personengesellschaften

Eine Antragsberechtigung ist wohl auch bei Personengesellschaften gegeben, obwohl hierzu in den Vorgaben des Landes keinerlei Hinweise zu finden sind. Es waren jedoch in allen Hilfsprogrammen des Bundes die Personengesellschaften immer antragsberechtigt, so dass auch an dieser Stelle von einer Antragsberechtigung auszugehen ist.

Gefördert wird zudem jede wirtschaftliche Tätigkeit am Markt. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist nach allgemeiner Ansicht dann gegeben, wenn der Gegenstand der Tätigkeit im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht. Die Gewinnerzielungsabsicht spielt für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit keine Rolle.

Wichtig

In einigen Bundesländern ist das Vorliegen einer Gewerbebeanmeldung nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Beantragung der Härtefallhilfen.). In den Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern lassen sich Hinweise auf eine entsprechende Regelung nicht finden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Programm Unternehmen ohne Gewerbebeanmeldung nicht zur Antragstellung zugelassen werden. Dies dürfte insbesondere dazu führen, dass die Vermietung von Ferienhäusern nicht als antragsberechtigte Tätigkeit angesehen werden kann, sofern hierfür nicht ausnahmsweise ein Gewerbeschein vorgelegt werden kann.

Zu beachten ist weiterhin, dass der Stichtag für die Ermittlung der Beschäftigten bisher in allen Hilfsprogrammen grundsätzlich der 29. Februar 2020 war. In den FAQ's zur Überbrückungshilfe III wird zusätzlich zu diesem Stichtag auch eine Ermittlung auf den 31. Dezember 2020 zugelassen (s. FAQ unter 1.1 Abs. 4). Die Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern geben zu der Frage, zu welchem Stichtag die Ermittlung von Angestellten im Falle der Härtefallhilfen zu erfolgen hat, keine Auskunft. Da die Härtefallhilfen sich jedoch an die Vorgaben der Bundesprogramme anlehnen, erscheint es geboten, die hier genannten Stichtage auch für die Beantragung der Härtefallhilfen zu beachten.

Für die Frage, ob das Unternehmen zu einem der genannten Stichtage einen Beschäftigten hatte, muss zunächst geklärt werden, wer als Beschäftigter im Sinne der Vorschrift zu zählen ist. Nach den Vollzugshinweisen der Überbrückungshilfen gilt demnach jeder als beschäftigt, der zum Stichtag beim Antragsteller angestellt war. Eine Regelung in den Vorgaben des

Landes Mecklenburg fehlt hier ebenfalls, so dass auch diese Frage nach den Vorgaben der Bundesprogramme auszulegen ist. Es erscheint demnach geboten als Angestellten eines Unternehmens zunächst alle abhängig Beschäftigten zu zählen. Ergänzend werden in den Bundesprogrammen auch Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und andere vergleichbare Beschäftigte berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.

Auszubildende können ebenfalls berücksichtigt werden. Für den Inhaber eines Unternehmens gilt, dass dieser nicht zu berücksichtigen ist. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist nur dann zu berücksichtigen, wenn er sozialversicherungsrechtlich als Angestellter eingestuft wird.

Sollte das Unternehmen weniger als einen Angestellten (ohne Beachtung der Vorgaben der Vollzeitäquivalentberechnung) zum Stichtag beschäftigen, so kann es nur unter den weiteren Voraussetzungen, nämlich dem Vorliegen einer Haupterwerbstätigkeit, antragsberechtigt sein.

Dies gilt auch für die ebenfalls antragsberechtigten, gemeinnützigen Unternehmen und Einrichtungen i.S.v. § 51 ff AO, sowie Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine. Als solche gelten nach den §§ 51 ff AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Auch von diesen Unternehmen wird verlangt, dass sie mindestens einen Beschäftigten zum Stichtag („...zum Stichtag 29. Februar 2020 bzw. zum Stichtag 31. Dezember 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen)). Nach den Vorgaben der Überbrückungshilfe III dürfen solche Unternehmen jedoch Personen als Beschäftigte für den Verein berücksichtigen, die als Ehrenamtliche für diesen tätig sind. Hierzu zählen auch Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschalen oder Ehrenamtspauschalen (§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG) erhalten. Dies gilt jedoch explizit nur für die Überbrückungshilfe III und kann daher nicht auf die übrigen Hilfsprogramme übertragen werden.

Eine Haupterwerbstätigkeit liegt immer dann vor, wenn im Jahr 2019 die Einkünfte aus der Tätigkeit mindestens 51 % der Summe der Einkünfte entsprechen. Was als Summe der Einkünfte anzusehen ist, ist dabei nicht näher definiert. Es kann daher davon ausgegangen